

Dr. Christoph Fröhlich, Wirtschaftsprüfer

Millergasse 19/4
1060 W i e n

Stellungnahme zu:

Entwurf einer Stellungnahme: „Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzinstrumenten“

Rz 28, letzter Satz: „Kann der beizulegende Wert des hingegebenen finanziellen Vermögensgegenstands nicht verlässlich ermittelt werden, wohl aber der beizulegende Wert des erhaltenen finanziellen Vermögensgegenstandes, dann ist der Letztere maßgeblich.“

Durch diese Bestimmung wäre es möglich, einen Erwerb erfolgswirksam zu gestalten. Durch erfolgswirksame Darstellung des Tauschvorgangs und Bezug auf den beizulegenden Wert des erhaltenen Vermögensgegenstandes könnte nicht nur die Differenz zwischen Buchwert und beizulegenden Wert des hingegebenen Vermögensgegenstandes (=Veräußerungsgewinn), sondern auch eine etwaige Differenz zwischen beizulegenden Wert des hingegebenen und beizulegenden Wert des erhaltenen Vermögensgegenstandes als Ertrag erfasst werden. Dies widerspricht dem Anschaffungskostenprinzip.

In der älteren und jüngeren Vergangenheit, wurden einige Fälle von (mutmaßlichen) Bilanzbetrug medienwirksam, die immer nach demselben Muster ablaufen: ein Unternehmen erleidet einen wesentlichen Verlust aufgrund Wertminderung eines Finanzinstruments (aufgrund Ausfall des Vertragspartners oder nicht erwarteter Marktentwicklung). Um den Verlust im Jahresabschluss nicht zu zeigen, wird eine Verteilung über mehrere Perioden angestrebt. Daher wird das wertlose Finanzinstrument gegen ein anderes getauscht. Da das hingegebene Finanzinstrument wertlos ist, besteht kein aktiver Markt, somit kann leicht argumentiert werden, dass der Fair Value nicht verlässlich ermittelbar ist, weshalb für das Tauschgeschäft der Wert der erhaltenen Finanzinstruments herangezogen wird. Ist das erhaltene Finanzinstrument hinreichend komplex strukturiert oder anhand einer unternehmensspezifischen Bonität zu bewerten, ergibt sich im Rahmen der Bewertung ein Ermessensspielraum, der zur Verminderung bzw zur Verteilung des Verlusts aus dem hingegebenen Finanzinstrument genützt wird.

Eine Stellungnahme des AFRAC im Sinne des aktuellen Entwurfs würde diese Vorgangsweise weiterhin ermöglichen bzw die Frage über die Zulässigkeit auf die Zulässigkeit der Bewertung des erhaltenen Finanzinstruments reduzieren.

Basis for Conclusions zu Frage 5:

Der Ausschluss der erfolgsneutralen Verbuchung von Tauschvorgängen wird damit begründet, dass letztlich alle Finanzinstrumente gleichartig sind und eine generelle erfolgsneutrale Behandlung nicht zulässig sein kann. Diese Begründung ist insofern wenig überzeugend, als zwischen einem Schuldinstrument, das Anspruch auf einen bestimmten Geldbetrag vermittelt und einem Eigenkapitalinstrument, das lediglich einen Residualanspruch vermittelt, sehr wohl wesentliche Unterschiede bestehen.

Die generelle erfolgswirksame Behandlung von Tauschvorgängen bei Finanzinstrumenten würde es auch erlauben, das gesetzlich gebotene Niederstwertprinzip zu umgehen: halten zum Beispiel zwei Unternehmen im Anlagevermögen jeweils Aktienpakete an ein und

derselben AG und bestehen bei diesen Aktien aufgrund des Niederstwertprinzips stille Reserven, könnten diese beiden Unternehmen die stillen Reserven durch wechselseitigen Austausch realisieren, obwohl beide Unternehmen vor und nach dem Tausch unverändert an der AG beteiligt sind.

Meiner Meinung nach ist es daher sehr wohl notwendig, auch bei Finanzinstrumenten den Begriff der „Gleichartigkeit“ zu definieren, um zwischen erfolgswirksamen und erfolgsneutralen Tauschvorgängen abgrenzen zu können.

In der Literatur wird für den Tausch gleichartiger Vermögenswerte die erfolgsneutrale Bilanzierung, für den Tausch unterschiedlicher Vermögenswerte die erfolgswirksame Bilanzierung bevorzugt. Im Entwurf des AFRAC wird für sämtliche Finanzinstrumente Gleichartigkeit angenommen und in der Folge entgegen der Literaturmeinung die erfolgswirksame Bilanzierung festgelegt. Meiner Meinung wäre die Absicht des AFRAC mit der Literaturmeinung besser in Einklang zu bringen, wenn die Gleichartigkeit von Finanzinstrumenten sehr eng definiert wird (Schuldinstrumenten gegenüber demselben Schuldner mit gleicher Laufzeit und gleichen Zinskonditionen; Eigenkapitalinstrumente von demselben Unternehmen aus der selben Klasse Eigenkapital) und wenn beim Tausch gleichartiger Finanzinstrumente die erfolgsneutrale, beim Tausch unterschiedlicher Finanzinstrumente die erfolgswirksame Bilanzierung vorgeschrieben wird. So wäre auch eine Umgehung des Niederstwertprinzips ausgeschlossen.

Rz 33, „Ist für die Rückübertragung ein höherer oder ein niedrigerer Betrag vereinbart, so ist der Unterschiedsbetrag über die Laufzeit des Pensionsgeschäfts zu verteilen.“

Gemäß Rz 35 wird das echte Pensionsgeschäft als Kreditgewährung bilanziert. Bei Vereinbarung eines höheren oder niedrigeren Betrags für die die Rückübertragung besteht somit eine Kreditgewährung mit Disagio/Agio. Für das Disagio besteht gemäß § 198 Abs 7 UGB nach wie vor ein Wahlrecht zur Aktivierung und Verteilung, alternativ ist eine sofortige aufwandswirksame Erfassung möglich. Die in Rz 33 vorgesehene zwingende Verteilung über die Laufzeit widerspricht somit dem Wahlrecht des Gesetzestextes.

Rz 65, letzter Satz: „sind mehrere Werte plausibel, ist der höhere Wert anzusetzen“

Der Satz ist missverständlich formuliert, da auf den beizulegenden Wert des Derivats abgestellt wird. Sind zBsp die Werte -3 und -5 plausibel, wäre -3 der höhere Wert, aus dem übrigen Absatztext (Bezug auf Grundsatz der Vorsicht) ergibt sich jedoch, dass -5 als Rückstellung anzusetzen wären.

Rz 89

Für mich ist nicht ersichtlich, warum mehrdimensionale Derivate grundsätzlich von der Designation als Sicherungsinstrument ausgeschlossen sein sollen. Die Begründung, dass deren Wert maßgeblich von anderen Risikofaktoren beeinflusst werden kann, die nicht Bestandteil der Sicherungsbeziehung sind, stimmt in den Fällen nicht, in denen auch ein Grundgeschäft mit mehrdimensionalem Risiko abgesichert werden soll. So kann zum Beispiel eine variabel verzinsten USD-Verbindlichkeit durch ein mehrdimensionales Derivat (Cross-

Currency-Interest-Rate-Swap) sowohl gegen das Fremdwährungs- als auch gegen das Zinssatzrisiko gesichert werden. Die Designation als Sicherungsinstrument sollte in diesen Fällen möglich sein.